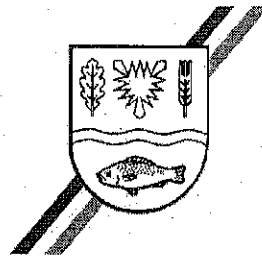


**KREIS PLÖN**  
**DIE LANDRÄTIN**  
untere Bodenschutzbehörde  
-Amt für Umwelt-



Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

Herrn  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

**Rückfragen an: René Tafelski**  
Tel.: 04522 / 743-543  
Fax: 04522 / 743-492  
rene.tafelski@kreis-ploen.de  
Außenstelle Krögen 6, Zimmer B 33  
Aktenzeichen: 9/78/2603-21,

Plön, den 15.03.2022 *31.03.2022*

**Ihr Grundstück Bahnhofstraße 40, 24601 Wankendorf,**

hier: Entlassung aus dem Altlastenverdacht nach § 5 Abs. 3 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Plön hat das nachfolgend genannte Grundstück, dessen Eigentümer Sie nach den mir vorliegenden Informationen sind,

**Grundstück Bahnhofstraße 40, 24601 Wankendorf,  
Gemarkung Wankendorf, Flur 5, Flurstück 27/41**

am 21.04.2019 als altlastverdächtige Fläche in das Boden- und Altlastenkataster des Kreises Plön aufgenommen.

Aufgrund der zwischenzeitlich durchgeführten Gefährdungsabschätzung hat sich ergeben, dass die Voraussetzungen für diese Einstufung nach § 2 Abs. 6 BBodSchG nicht mehr erfüllt werden. Das Grundstück wird daher aus dem Altlastenverdacht entlassen und gemäß § 5 Abs. 3 LBodSchG mit der besonderen Kennzeichnung A2 (Archiv A2) archiviert, bis die Daten für die Aufgabenwahrnehmung der Bodenschutzbehörden und der in § 6 genannten Behörden nicht mehr erforderlich sind. Selbstverständlich haben Sie das Recht auf Berichtigung und Löschung unrichtiger Daten.

Bei der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen u.ä. sowie Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen wird die Fläche ggf. noch einmal geprüft und u.U. neu bewertet, wenn z.B. eine sensiblere Nutzung der Fläche vorgesehen ist. Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz sind Sie verpflichtet, derartige Maßnahmen oder Änderungen der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

In der Anlage 1 erhalten Sie einen Auszug aus der Datenbank mit den wesentlichen Informationen zu der Fläche (z.B. Nutzungen: Tabelle „ehemalige und aktuelle Branchen“).

**Kreisverwaltung:**  
Hamburger Straße 17 / 18, 24306 Plön  
E-Mail: [verwaltung@kreis-ploen.de](mailto:verwaltung@kreis-ploen.de)  
Web: [www.kreis-ploen.de](http://www.kreis-ploen.de)  
De-Mail: [verwaltung@kreis-ploen.de-mail.de](mailto:verwaltung@kreis-ploen.de-mail.de)

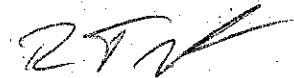
**Sprechzeiten:**  
Mo – Fr: 08.30 – 12.30 Uhr  
Di: 14.30 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Bankverbindung:**  
Förde Sparkasse  
BIC: NOLADE21KIE  
IBAN: DE54 2105 0170 0000 0088 88  
Gläubiger-ID: DE24ZZZ00000020780

Für weitere Erläuterungen und Fragen steht Ihnen der im Briefkopf genannte Ansprechpartner gerne zur Verfügung. Darüber hinaus können Sie sich an die Datenschutzbeauftragte des Kreises Plön wenden.

Sie haben ferner das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Zuständig ist das ULD – Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24103 Kiel.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



(René Tafelski)

**Anlagen:**

1. Auszug aus der Datenbank („Kurzinformation für Eigentümer“)
2. Auszug der einschlägigen Rechtsvorschriften



Kreis Plön  
Die Landrätin  
untere Bodenschutzbehörde

Plön, den 15.03.2022

## Kurzinformation für Eigentümer

Firma/Name: [REDACTED]

### Standortadresse

Straße, Hausnummer: Bahnhofstraße 40  
PLZ, Ort / Ortsteil: 24601 Wankendorf  
Gemeinde: Wankendorf

### Flurbezeichnung

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wankendorf	5	27/41

### Fallbezeichnung

Bezeichnung: Bahnhofstraße 40, Zimmerei Sch.  
SH-Reg.-Nr.: 57-085-004818-00  
Anzahl der Teilflächen: 0  
AKZ Behörde: 9/78/2603-21

**Aktuelle Nutzung** Einzelhausbebauung

### ehemalige und aktuelle Branchen

Zeitraum von	Zeitraum bis	BKAT-SH-Synonym	aktuell	bewertungsrelevant
01.01.1926	31.12.1958	Zimmereien	Nein	ja

### Aktuelle Kategorie

**A 2 (Archiv)**

Der Fall wird zukünftig im Archiv geführt, d.h. der Eintrag im **Boden- und Altlastenkataster wird gelöscht**.  
Bei den derzeitigen Gegebenheiten besteht keine Gefährdung.

### Aktueller Verfahrensstand

Status festgest. am	Status	Handlungsbedarf	Bearbeitungsstand
15.03.2022	Verdachtsentkräftung	keiner	abgeschlossen
15.03.2022	Verdachtsentkräftung	Eigentümerinformation	abgeschlossen

### Erläuterungen:

AKZ: Aktenkennzeichen  
BKAT-SH-Synonym: Branchenkatalog Schleswig-Holstein  
SH-Reg Nr.: Schleswig-Holsteinische Registriernummer

## **Anlage 2: Auszug der einschlägigen Rechtsvorschriften**

aus dem **Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG)** vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. 2002, S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, S. 791):

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 2**

#### **Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrechte**

(1) Die in § 4 Abs. 3, 5 und 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Genannten und die Behörden sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte nach § 3 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast auf einem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Sie haben der zuständigen Bodenschutzbehörde und deren Beauftragten alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz oder diesem Gesetz benötigen. Die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 bestehen nicht, soweit die Verpflichteten durch die Mitteilung oder die Auskunft sich selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würden.

### **Boden- und Altlasteninformationen**

#### **§ 5**

#### **Kataster und Informationssysteme**

(1) Die zuständige Bodenschutzbehörde erfasst altlastverdächtige Flächen und Altlasten sowie Verdachtsflächen und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen in einem laufend fortzuschreibenden Boden- und Altlastenkataster. Dabei sind die für die Erforschung und Abwehr von Gefahren und die für die Feststellung der Ordnungspflichtigen benötigten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse zu sammeln, aufzubereiten und zu bewerten. Dazu gehören insbesondere

1. Lage, Größe und Zustand der in Satz 1 genannten Flächen,
2. frühere, bestehende und geplante Nutzungen auf den Flächen und im Einwirkungsbereich,
3. Art, Menge und Beschaffenheit von Abfällen und Stoffen, die abgelagert worden sein können oder mit denen umgegangen worden sein kann,
4. Boden- und Grundwasserverhältnisse sowie Umwelteinwirkungen auf den Flächen und deren Einwirkungsbereich sowie
5. die Pflichtigen nach § 4 Abs. 3, 5 und 6 BBodSchG.

Außerdem sind in das Boden- und Altlastenkataster die bei der Untersuchung, Beurteilung und Sanierung der Flächen und bei der Durchführung sonstiger Maßnahmen oder bei der Überwachung ermittelten Daten aufzunehmen.

(2) Die zuständige Bodenschutzbehörde erfasst und bewertet

1. in einem Bodeninformationssystem (...) und
2. in einem Altlasteninformationssystem die von den zuständigen Bodenschutzbehörden regelmäßig zu übermittelnden Kataster nach Absatz 1.

(3) Für die Daten nach Absatz 1 und 2 besteht eine zeitlich unbeschränkte Aufbewahrungspflicht. Personenbezogene Daten, deren Aufbewahrung für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, sind unverzüglich zu löschen. Daten über altlastverdächtige Flächen und Altlasten, die nach der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde die Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG nicht oder

nicht mehr erfüllen, sowie Daten über Verdachtsflächen und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen, die nach der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG nicht oder nicht mehr erfüllen, sollen mit besonderer Kennzeichnung archiviert werden, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung der Bodenschutzbehörden und der in § 6 genannten Behörden erforderlich ist. Anderenfalls sind sie zu löschen.

#### **§ 6**

#### **Datenübermittlung an Dritte, Zugang zu Daten**

(1) Die im Boden- und Altlastenkataster (§ 5 Abs. 1) oder im Boden- und Altlasteninformationssystem (§ 5 Abs. 2) enthaltenen Daten können an Behörden, die Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz oder diesem Gesetz wahrnehmen, regelmäßig, auch durch Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das einen Abruf ermöglicht, übermittelt werden.

(2) Die Daten können außerdem auf Ersuchen an andere Behörden und an Unternehmen, die die öffentliche Ver- und Entsorgung leitungsgebunden durchführen, übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Vor Aufnahme einer Fläche in das Boden- und Altlastenkataster nach § 5 Abs. 1 hat die zuständige Bodenschutzbehörde die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer hierüber zu informieren. Sie können die Berichtigung oder Löschung der über ein Grundstück vorhandenen Daten verlangen, wenn diese unrichtig sind. Erst danach ist eine Übermittlung der Daten an Dritte zulässig.

aus dem **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808):

### **Erster Teil**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Boden im Sinne dieses Gesetzes ist die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in Absatz 2 genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten.

(2) Der Boden erfüllt im Sinne dieses Gesetzes

1. natürliche Funktionen als
  1. Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
  2. Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
  3. Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
3. Nutzungsfunktionen als
  1. Rohstofflagerstätte,
  2. Fläche für Siedlung und Erholung,
  3. Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
  4. Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

(3) Schädliche Bodenveränderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

(4) Verdachtsflächen im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen besteht.

(5) Altlasten im Sinne dieses Gesetzes sind

1. stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen), und
2. Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf (Altstandorte);

durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgeufen werden.

(6) Altlastverdächtige Flächen im Sinne dieses Gesetzes sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.

(7) Sanierung im Sinne dieses Gesetzes sind Maßnahmen

1. zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe (Dekontaminationsmaßnahmen),
2. die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern oder vermindern, ohne die Schadstoffe zu beseitigen (Sicherungsmaßnahmen),
3. zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens.

(8) Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind sonstige Maßnahmen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit verhindern oder vermindern, insbesondere Nutzungsbeschränkungen.

aus dem **Landesdatenschutzgesetz (LDSG)** (GVOBl. Schl.-H. 2000, S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 105):

#### **Abschnitt V Rechte der Betroffenen § 26**

##### **Aufklärung, Benachrichtigung**

(1) Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen mit ihrer Kenntnis erhoben, so sind sie in geeigneter Weise aufzuklären über

1. die datenverarbeitende Stelle,
2. den Zweck der Datenverarbeitung,
3. die Rechtsvorschrift, die die Datenverarbeitung gestattet; liegt eine solche nicht vor, die Freiwilligkeit der Datenangabe,
4. die Folgen einer Nichtbeantwortung, wenn die Angaben für die Gewährung einer Leistung erforderlich sind,
5. ihre Rechte nach diesem Gesetz,
6. den Empfängerkreis bei beabsichtigten Übermittlungen sowie
7. die Auftragnehmer bei beabsichtigter Datenverarbeitung im Auftrag.

Die Pflicht zur Aufklärung nach Satz 1 entfällt, wenn den Betroffenen die Informationen bereits vorliegen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. die Verfassungsschutzbehörden,
2. die Behörden der Staatsanwaltschaft,
3. die Behörden der Polizei,
4. die Gefahrenabwehrbehörden und

5. die Landesfinanzverwaltungen.

(3) Werden die Daten ohne Kenntnis der Betroffenen erhoben, so sind diese in angemessener Weise über die verarbeiteten Daten und über die in Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 und 3 bis 5 genannten Umstände zu unterrichten. Eine Pflicht zur Aufklärung besteht nicht, wenn die Benachrichtigung der Betroffenen unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Sollen die Daten übermittelt werden, so hat die Benachrichtigung spätestens zeitgleich mit der Übermittlung zu erfolgen. Satz 1 und 3 finden keine Anwendung, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben.

#### **§ 27**

##### **Auskunft an Betroffene**

(1) Den Betroffenen ist von der Daten verarbeitenden Stelle auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung,
3. die Herkunft der Daten (§ 13 Abs. 1 Satz 3) und die Empfänger von Übermittlungen (§ 14 Abs. 3, § 15 Abs. 2 Satz 2),
4. die Auftragnehmer bei Datenverarbeitung im Auftrag,
5. die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten, deren Verarbeitung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, insbesondere wenn diese Daten unvollständig oder unrichtig sind, sowie
6. die Funktionsweise von automatisierten Verfahren.

Die Betroffenen sollen die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft verlangt wird, näher bezeichnen.

(2) Den Betroffenen kann statt der Auskunft Einsicht in die zu ihrer Person gespeicherten Daten gewährt werden. Die Einsicht wird nicht gewährt, soweit diese mit personenbezogenen Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Rechtsvorschriften über die Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren bleiben unberührt.

(3) Die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Einsicht unterbleibt, soweit eine Prüfung ergibt, dass

1. dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Daten verarbeitenden Stelle, einer übermittelnden Stelle oder einer empfangenden Stelle gefährdet würde,
2. dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet würde oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes schwere Nachteile entstehen würden oder
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der berechtigten Interessen einer dritten Person geheim gehalten werden müssen.

(4) Werden Auskunft oder Einsicht nicht gewährt, ist die oder der Betroffene unter Mitteilung der wesentlichen Gründe darauf hinzuweisen, dass sie oder er sich an das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz wenden kann. Eine Begründung für die Auskunftsverweigerung erfolgt nicht, soweit dadurch der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde.

#### **§ 28**

##### **Berichtigung, Löschung, Sperrung**

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Verarbeitung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

Die Daten verarbeitende Stelle legt in allgemeinen Regelungen über die Aufbewahrung von Daten den Zeitraum fest, innerhalb dessen die Daten als zur Aufgabenerfüllung erforderlich gelten. Sind personenbezogene Daten in Akten untrennbar im Sinne von § 11 Abs. 4 Satz 2 gespeichert, ist die Löschung nur durchzuführen, wenn die gesamte Akte zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

(3) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn

1. ihre Richtigkeit von der oder dem Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit nachweisen lässt,
2. sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, Rechtsvorschriften jedoch die weitere Aufbewahrung anordnen.

3. die oder der Betroffene an Stelle der Löschung die Sperrung verlangt,

4. die Löschung die Betroffene oder den Betroffenen in der Verfolgung ihrer oder seiner Rechte oder in sonstigen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigen würde oder

5. eine Löschung gemäß Absatz 2 Satz 3 nicht erfolgt.

(4) Gesperrte Daten dürfen über die Speicherung hinaus ohne Einwilligung der oder des Betroffenen nicht mehr weiterverarbeitet werden, es sei denn, dass Rechtsvorschriften die Verarbeitung zulassen oder die Verarbeitung durch die Daten verarbeitende Stelle zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der Daten verarbeitenden Stelle oder von Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist. Die Gründe für die Verarbeitung gesperrter Daten sind zu dokumentieren.

(5) Von der Berichtigung, Sperrung oder Löschung nach Absatz 2 Nr. 1 sind unverzüglich die Stellen zu unterrichten, denen die Daten übermittelt wurden. Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.